

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung monatlich 1,75 RM, unter Streifband 2,10 RM. Jahresbezugspreis bei Vorauszahlung 19,— RM; für das Ausland unter Streifband, soweit keine Portoermäßigungen bestehen, Jahresbezugspreis 23,— RM oder in Landeswährung

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW 68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,24 RM, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,15 RM. Die ganze Seite wird mit 240,— RM berechnet (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis \times Multiplikator 1,6 RM)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: A 7 D 8 h o f f 2425, 2426, 2427

Uhren-,Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Nr. 19, Jahrgang 55 * Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW 68 * 9. Mai 1931

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten • Nachdruck verboten

Die Auswirkung des Eigentumsvorbehalts beim Einzelhandel

Auf der Tagesordnung der am 14. Mai d. J. stattfindenden Hauptversammlung des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes E. V. steht auch die Frage des Eigentumsvorbehalts.

Der genannte Verband hatte bisher, aus verständlicher Rücksichtnahme auf die Abnehmer seiner Mitglieder, Bedenken getragen, von diesem Kreditsicherungsmittel Gebrauch zu machen. Allmählich jedoch hat auf allen dem Edelmetallgewerbe benachbarten Gebieten wie: Großuhren, Taschenuhren, Metallwaren, Radiohandel usw. der Eigentumsvorbehalt soweit Fortschritte gemacht, daß der Edelmetallwaren-Großhandel als einzige Insel in dem Meere der ähnlich gearteten Sparten verschlungen zu werden droht, wenn er sich nicht das genannte Schutzmittel rechtzeitig zu eigen macht, und so unterliegt es wohl auch keinem Zweifel, daß in der bevorstehenden Hauptversammlung der Eigentumsvorbehalt als obligatorisch beschlossen werden wird. Der Verband verlangt damit auch nichts Außergewöhnliches und Unbilliges; sagt doch selbst in der von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin herausgegebenen Sammlung von Gutachten „Der Eigentumsvorbehalt in Wirtschaft und Recht“ Rechtsanwalt Schwartz, Mitglied der Geschäftsführung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, daß der Eigentumsvorbehalt die legitime Waffe des Lieferanten im Kampfe gegen die von seinem Käufer zu befürchtenden Sicherungsübereignungen ist, und Amtsgerichtsrat Levy sagt in der gleichen, oben zitierten Sammlung in seinen Ausführungen: „Der Eigentumsvorbehalt ist das harmloseste und anständigste Kreditsicherungsmittel. Er beeinträchtigt nicht die übrigen Gläubiger des Käufers, erschwert ihnen nicht den Zugriff auf das Schuldnervermögen, sondern sichert dem Verkäufer den gewährten Kredit durch Schutz des eigenen Eigentums.“

Demzufolge ist es auch kein Wunder, daß der Eigentumsvorbehalt in den letzten Jahren eine starke Ausdehnung angenommen hat, da er für den Grossisten das einzige Mittel ist, um ihn gegen die Sicherungsübereignung der von ihm dem Einzelhandel gelieferten Waren an andere Kreditgeber wie Banken usw. zu schützen.

Außerdem kann sich der Edelmetallwaren-Großhandel auf die Dauer nicht damit abfinden, daß bei Zahlungsschwierigkeiten seinen Abnehmern die von ihm zur freien Verfügung gelieferten Schmuckwaren von den Lieferanten, die sich das Eigentum vorbehalten haben, schlankweg gepfändet werden, während er zu gewärtigen hat, daß, wenn er mit Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren wie: Uhren jeder Art, Kristallwaren, Metallwaren usw. pfändet, in ganz kurzer Zeit von dem betreffenden Lieferanten interveniert wird und er die Waren freigeben muß. Das ist ein Kampf mit ungleichen Waffen, von der Gefahr, die darin besteht, daß die Sachen außerdem von seiten des Abnehmers noch an Banken oder andere Kreditgeber und — wie es in letzter Zeit leider oft geschehen ist — an Verwandte verpfändet werden, nicht zu reden.

Alles dies trifft jedoch nur die Momente des Eigentumsvorbehalts, vom Standpunkt des Lieferanten aus gesehen. Betrachten wir jedoch einmal den Eigentumsvorbehalt vom Standpunkt des Einzelhändlers. Da müssen wir zunächst das Ereignis heranziehen, wo sich der Eigentumsvorbehalt am meisten auswirkt, den Konkurs. Diejenigen Firmen, welche auf den Eigentumsvorbehalt verzichteten, haben lediglich das Recht, ihren Anspruch beim Konkursverwalter anzumelden, und erhalten die Quote, die sich nach Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger aus der Masse ergibt, während der Gläubiger, der unter Eigentumsvorbehalt geliefert hat, berechtigt ist, die Aussonderung der noch nicht bezahlten Waren zu verlangen und diese als sein Eigentum von der Konkursmasse zurückzufordern, um dann seine ganze Forderung abzüglich einer angemessenen Bewertung der zurückgeforderten Waren geltend zu machen. Hier sehen wir, daß der Lieferant nunmehr seine Waren, an denen er sich das Eigentumsrecht vorbehalten hat, zurücknimmt, während die freien Waren zur Verfügung der Konkursmasse bleiben, die vom Konkursverwalter nach bestem Können verwertet wird. Hier liegt gerade der Schwerpunkt, wie sich die Sache für den Einzelhandel auswirkt.

Der Konkursverwalter hat kein Interesse daran, den Konkurs auf Jahr und Tag weiterzuführen, sondern wird bemüht